

Grundsätze Landschaftsqualitätsprojekt

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen (gilt als allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV)
- **Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden**
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen
- Während der Projektphase (2014 – 2021) kann das ausgewählte Massnahmenset durch einmalige Massnahmen erweitert werden
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein**
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Jeder Landwirt wird mittels Grundbeitrag für die Teilnahme an einer Beratung entschädigt. Der Landwirt trägt somit die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.- kann wegen Budgetbeschränkungen während der Projektphase angepasst werden
- Die Beitragszahlung erfolgt im Rahmen der durch Bund und Kanton bewilligten Mittel
- Trägerschaft NW: Bauernverband Nidwalden
- **Beratung und Information: Geschäftsstelle Bauernverband Nidwalden, Telefon 041 624 48 48, Mail heidi.mathis@agro-kmu.ch**
- Anmeldungen sind mit den Strukturdatenerhebungsunterlagen fristgerecht dem Amt für Landwirtschaft einzureichen